

# Arne Maier

- Rechtsanwalt -

---

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

## **Eisenbahn-Bundesamt**

- z.Hd.v. Herrn Gerald Hörster -  
Heinemannstr. 6  
**53175 Bonn**

**Arne Maier**

- Rechtsanwalt -  
Mitglied der  
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2  
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

[www.rechtsrat.ws](http://www.rechtsrat.ws)

[info@rechtsrat.ws](mailto:info@rechtsrat.ws)

**Esslingen, den 05.07.2013**

**AZ: S21-GWM**

USt-IdNr. DE251948629

## **„Stuttgart 21“ - Ihre Stuttgarter Außenstelle**

Sehr geehrter Herr Hörster,

ich bitte um Ihre Auskunft, ob Ihnen das nachfolgend dargestellte Verhalten Ihrer Stuttgarter Außenstelle im Zusammenhang mit dem Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ bekannt ist und ob Sie dieses billigen.

Das Genehmigungsverfahren für das besagte Tunnelprojekt ist in mehrere (derzeit angeblich sieben) Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Der PFA 1.1 betrifft den Bereich um den Stuttgarter Hauptbahnhof. Zu diesem PFA hat Ihre Stuttgarter Außenstelle am 22.02.2013 die inzwischen 13. Planänderung genehmigt; die Skala scheint nach oben offen. Die Planänderungen 5, 7, 9, 10 und 11 betreffen die Bewältigung des Grundwassers. Mit der 7. Planänderung strebt die Vorhabenträgerin eine Verdoppelung der zu entnehmenden Grundwassermenge an. Für diese Planänderung hat Ihre Stuttgarter Außenstelle - zu Recht - ein neues Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung angeordnet. Parallel zu diesem laufenden Planfeststellungsverfahren wurden aber die Planänderungen 5, 9, 10 und 11 - ohne Öffentlichkeitsbeteiligung - genehmigt, die ebenfalls das Grundwasser betreffen und deshalb mit der 7. Planänderung kumulieren.

Mit meiner Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg rüge ich die unterbliebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und die daraus resultierende Verletzung meiner Anhörungs- und Beteiligungsrechte in diesen vier Planänderungsverfahren. Hierfür berufe ich mich auf die eindeutigen Kumulationsvorgaben der EU-Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung, des EuGH, des deutschen Gesetzgebers und des Bundesumweltministeriums. Art. 4 Abs. 3 der kodifizierten UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 lässt keinen Zweifel an der UVP-Pflichtigkeit kumulierender Änderungsvorhaben. Bei der Einzelfallprüfung im Sinne des Absatzes 2 (also auch bei der Änderung von bereits genehmigten Projekten, Anhang II Nr. 13a) sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen (also auch die Kumulierung, Anhang III Nr. 1b). Die Einzelheiten zu meiner besagten Klage können Sie im Internet nachlesen unter [www.rechtsrat.ws/grundwasser](http://www.rechtsrat.ws/grundwasser).

Ihre Stuttgarter Außenstelle hat mit Schriftsatz vom 22.05.2013 auf meine Klage erwidert (Anlage 1). Die dortigen Ausführungen sind unter den Gesichtspunkten des rechtsstaatlichen und richtlinienkonformen Verwaltungshandelns derart hanebüchen, dass ich begründete Zweifel habe, ob Sie als Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes, immerhin einer Bundesbehörde, dies billigen können. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf meine Replik vom 01.07.2013 (Anlage 2).

Auf zwei Gesichtspunkte will ich besonders hinweisen:

1. In den vier genannten Planänderungsbescheiden wird behauptet, dass die obligatorischen Vorprüfungen gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt worden seien. In der Klageerwidern trägt Ihre Stuttgarter Außenstelle dagegen vor, dass Vorprüfungen nicht vorgesehen seien, eine UVP-Pflichtigkeit der Änderungsvorhaben sei gar nicht möglich.

Man weiß nicht mehr, was man glauben soll.

2. In mehreren Passagen der Klageerwidern wird deutlich, dass Ihre Stuttgarter Außenstelle nicht gewillt ist, die vom EU-Recht vorgegebene und vom EuGH eingeforderte Kumulationsprüfung durchzuführen. Anstatt das UVPG richtlinienkonform anzuwenden, sucht Ihre Stuttgarter Außenstelle nach Schlupflöchern, um eine Kumulationsprüfung zu umgehen. Dies ist umso bedenklicher, weil der deutsche Gesetzgeber und das Bundesumweltministerium erhebliche Mühen darauf verwendet haben, die Umsetzung eben dieser Kumulationsvorgaben sicherzustellen.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie sich dieser Vorgänge annehmen und für Abhilfe sorgen. Eine weitere Planänderung zur Bewältigung des Grundwassers im PFA 1.1 (Nesenbachdüker) ist bereits angekündigt (Stuttgarter Zeitung vom 01.06.2013, Anlage 3).

Bei dieser Gelegenheit will ich außerdem meinem Befremden darüber Ausdruck geben, dass Ihre Stuttgarter Außenstelle anscheinend versucht, „Mitarbeiter für Stuttgart 21 zu begeistern“ (Spiegel Online vom 11.03.2013, Anlage 4). Mir ist nicht ersichtlich, wie Ihre Stuttgarter Außenstelle ihre gesetzlichen Aufgaben als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde sachgerecht wahrnehmen will, wenn die dortigen Mitarbeiter sich für das Projekt begeistern.

Ich werde dieses Schreiben veröffentlichen. Abschriften erhalten das Umweltbundesamt sowie die EU-Kommissare für Umwelt, Herr Janez Potocnik, und für Verkehr, Herr Vizepräsident Siim Kallas.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Maier, Rechtsanwalt